

Hartmut Kreß

Konfessioneller Religionsunterricht rechtlich immer fragiler. Zu den aktuellen Debatten in Bayern und Hamburg

Weltanschauungsrecht Aktuell | Nummer 2 | 28. Juni 2021

ISSN 2748-1557



Copyright Foto: R. Stieber

Prof. Dr. Hartmut Kreß

Professor em., Abt. Sozialethik, Ev.-
Theol. Fakultät, Universität Bonn.
Lehrbeauftragter, Juristische
Fakultät, Universität Düsseldorf

hkress@uni-bonn.de

ifw | Institut für
Weltanschauungsrecht

Der herkömmliche konfessionelle Religionsunterricht befindet sich in der Bundesrepublik in einer tiefen Strukturkrise. Er wird der religiös-weltanschaulich zunehmend pluralen Schülerschaft nicht mehr gerecht. Rechtliche Verwerfungen zeigen sich erneut an dem Gesetz, das soeben zur Einführung des Islamunterrichts in Bayern ab dem Schuljahr 2021/22 beschlossen wurde (Bayer. LT. Ds. 18/15059). Auch in Hamburg befindet sich der Religionsunterricht im Umbau. Die dortigen Maßnahmen werden zunehmend kritisch diskutiert.

- Der Religionsunterricht wird im Grundgesetz erwähnt. Die konkrete Ausgestaltung liegt aber in der Verantwortung der Bundesländer. Bayern bemüht sich um Beibehaltung des konfessionell getrennt unterrichteten Religionsunterrichts; Hamburg versucht, einen Religionsunterricht zu organisieren, den mehrere Religionsgesellschaften tragen sollen. Beide Regelungsmodelle geben Anlass zu kritischen Rückfragen.
- Der Blick auf Bayern und Hamburg lässt exemplarisch deutlich werden, dass quer durch die verschiedenen Bundesländer zum Religionsunterricht substanzieller Klärungsbedarf besteht. Zudem sollten die Regelungen bundesweit künftig nicht mehr so disparat ausfallen wie bislang.
- In Bayern schreibt die Landesverfassung seit 1946 vor, dass als Alternative zum Fach Religion Ethikunterricht anzubieten ist. Hiermit hat sie einen Impuls gesetzt, der – soweit es noch nicht erfolgt ist – von sämtlichen Bundesländern umgesetzt werden sollte. Dies gilt aktuell insbesondere für Hamburg.

Fazit

Aufgrund der derzeitigen Diskussionslage in Bayern und Hamburg sollten in den beiden Ländern verschiedene Punkte vordringlich geklärt werden. In Bayern ist die Islamkunde vom islamisch bekenntnisorientierten Unterricht deutlich abzugrenzen; zum Ethikunterricht dürfen keine neuen Unklarheiten entstehen. In Hamburg ist es überfällig, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 Ethikunterricht als Alternative zum Fach Religion einzuführen. Der dort verwendete Begriff „Religionsunterricht für alle“ ist irreführend. Korrekt ist von multireligiösem Religionsunterricht zu sprechen.

I. Bayern: Das Gesetz zum Islamunterricht ab dem Schuljahr 2021/22

1. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Religionsunterricht in Bayern

Der Bayerische Landtag hat am 24. Juni 2021 nach der zweiten Lesung mit den Stimmen von CSU, Freie Wähler, SPD und FDP und gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen und AfD für ein Gesetz votiert, das den Religions- und Ethikunterricht betrifft.¹ Das Gesetz novelliert den Art. 47 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und zielt darauf ab, zum Schuljahr 2021/22 in Bayern ein Fach „Islamischer Unterricht“ neu einzurichten. Eine Verabschiedung des Gesetzes in der dritten Lesung im Juli 2021 ist angesichts der Mehrheitsverhältnisse zu erwarten.

Den Hintergrund des Gesetzes bilden die verfassungsrechtlichen Vorgaben, die in Bayern für den Religionsunterricht gelten. Gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz sowie auf der Basis der bayerischen Landesverfassung soll in den öffentlichen Schulen konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden. Laut Art. 136 Abs. 2 BayVerf hat dies „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft“ zu erfolgen. Die ReligionslehrerInnen müssen von ihrer Religionsgemeinschaft zur Erteilung des Unterrichts jeweils „bevollmächtigt“ worden sein. Letzteres schreibt die Verfassung des Freistaats Bayern in Art. 136 Abs. 4 vor.

Das neu beschlossene Gesetz berührt zugleich den in Bayern erteilten schulischen Ethikunterricht. Zum Fach Ethik war in die Landesverfassung 1946 eine Bestimmung aufgenommen worden, die über Bayern hinaus bis heute wegweisend ist. Sie griff die Leitidee der Weimarer Reichsverfassung auf, gemäß der die Teilnahme am bekenntnisorientierten Religionsunterricht freiwillig ist, und zog die Konsequenz, dass der bayerische Staat für diejenigen, die an ihm nicht teilnehmen, als Alternative einen Ethikunterricht aufzubauen und vorzuhalten hat. Das Fach Ethik wird in Art. 137 Abs. 2 BayVerf „Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“ genannt.

Der Wortlaut von Art. 137 Abs. 2 BayVerf verdient Beachtung. Durch ihn ist in Bayern klargestellt worden, dass es sich tatsächlich um einen neutralen Ethikunterricht handeln muss, der von religiösen Einbindungen frei ist. Zum Vergleich: Rheinland-Pfalz zählt zu den wenigen Bundesländern, die Vergleichbares – ein Alternativfach zum konfessionellen Religionsunterricht – in ihre Verfassung hineingeschrieben haben. In Art. 35 der seit 1947 geltenden Landesverfassung von Rheinland-Pfalz heißt es allerdings, als Grundlage für dieses Fach seien „die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes“ anzusehen. Hiermit nahm man eine höchst problematische Anspielung auf das sogenannte natürliche Sittengesetz vor, von dem die römisch-katholische Kirche in ihrer Naturrechtslehre spricht. Im Unterschied hierzu hat die bayerische Verfassung eine – und sei es indirekte, implizite – Anbindung des Ethikunterrichts an religiös-metaphysische Ideen begrifflich ausgeschlossen.

2. Besonderheiten des islamischen Religionsunterrichts

Spezialfragen wirft der islamische Religionsunterricht auf. Ebenso wie andere Bundesländer muss sich Bayern damit auseinandersetzen, wie muslimischen SchülerInnen inhaltlich angemessen und unter Vermeidung jeder Diskriminierung

ihre Religion in der Schule dargestellt werden kann. Im Jahr 2009 war ein Modellversuch Islamischer Religionsunterricht in Gang gebracht worden, den man ausdrücklich als Vorform eines konfessionsgebundenen, bekenntnisorientierten Religionsunterrichts ansah, so wie er in Bayern herkömmlich von den Kirchen oder seit 2008 von der alevitischen Religionsgemeinschaft erteilt wird. Der bayerische Modellversuch zum Islamunterricht lief 2019 aus. In München wollte die Staatsregierung vermeiden, als Nachfolgeprojekt dauerhaft einen konfessionellen islamischen Unterricht zu institutionalisieren. Für sie war ein Gegenargument leitend, das in der Tat triftig ist: Für einen bekenntnisorientierten Islamunterricht ist auf religiöser Seite kein geeigneter sogenannter Ansprechpartner vorhanden.

Trotzdem wollte Bayern den islamischen Unterricht nicht entfallen lassen. Um ihn weiterhin zu gewährleisten, wurde Art. 47 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) novelliert. In Art. 47 Abs. 1 BayEUG hieß es bislang: „Ethikunterricht ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen“. Stattdessen lautet Art. 47 Abs. 1 jetzt: „Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Ethikunterricht oder am islamischen Unterricht teilzunehmen“. Art. 47 Abs. 2 BayEUG bezieht sich – anknüpfend an Art. 137 Abs. 2 BayVerf – auf den Ethikunterricht selbst; er ist beibehalten worden. Ihm gemäß erfolgt im Ethikunterricht eine „Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wertereinsichtigem Urteilen und Handeln“. Jedoch ist Art. 47 BayEUG nun um einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt worden, der Ethik und Islam kombiniert. Ihm gemäß sollen die Bestimmungen zum Ethikunterricht „entsprechend für den Islamischen Unterricht“ gelten; und: „Dieser vermittelt zugleich Wissen über die Weltreligion Islam und behandelt sie in interkultureller Hinsicht“.

Vorbehaltlich der Schlussabstimmung nach der dritten Lesung hat Bayern hiermit bundesweit Neuland betreten. Der bayerische Staat führt jenseits des herkömmlichen bekenntnisorientierten Religionsunterrichts einen staatlichen Islamkundeunterricht ein. Für die Lösung spricht, dass sie die Schwierigkeiten ausschließt, die sich ergeben, wenn ein bekenntnisgebundener Islamunterricht auf ein sogenanntes Beiratsmodell gestützt wird. Die Alltagsprobleme und das verfassungsrechtliche Dilemma der Beiratskonstruktion sind wohlbekannt. Aktuell flammen sie in Nordrhein-Westfalen auf, weil die Landesregierung die Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) als kirchenanalogen Ansprechpartner für einen konfessionellen Islamunterricht akzeptieren und in einen solchen Beirat aufnehmen möchte.² Dies ist zu Recht auf ebenso breite wie scharfe Kritik gestoßen.³

Die bayerische Staatsregierung benennt noch ein zweites Argument, aufgrund dessen sie eine Beiratslösung oder Vergleichbares (Stiftungslösung⁴) abweist. In der Begründung des neuen Gesetzes heißt es: „Religionsunterricht als Pflichtfach betrifft (nur) diejenigen Schülerinnen und Schüler, die der dem Unterricht zuzuordnenden Religionsgemeinschaft angehören.“⁵ Hiervon ausgehend ist bezogen auf muslimische SchülerInnen zu beachten, dass sie den muslimischen Verbänden, die manche Bundesländer als staatliche „Ansprechpartner“ für den bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht wählen, überwiegend überhaupt nicht angehören. Es ist also nicht nur der Einwand relevant, dass die fraglichen Verbände teilweise als äußerst problembeladen gelten müssen.

Vielmehr kommt hinzu, dass sie für die muslimischen SchülerInnen gar nicht repräsentativ sind.

So gesehen stützen sich die bayerische Regierung und der bayerische Gesetzgeber für ihr neues Gesetz auf gewichtige Argumente. Man hat Fehler vermeiden bzw. Fehlentwicklungen vorbeugen wollen, die in anderen Bundesländern durch die Einbeziehung von Islamverbänden offenkundig geworden sind.

Stattdessen möchte man in Bayern jetzt einen Islamkundeunterricht praktizieren. Verfassungsrechtlich ist dies grundsätzlich unproblematisch. Der Staat ist befugt, einen neutralen Religionskunde- und insoweit dann auch einen Islamkundeunterricht zu institutionalisieren. Hierauf hatte der Verfasser dieses Beitrags 2010 in der Zeitschrift für Rechtspolitik speziell mit Bezug auf Hessen hingewiesen.⁶ Das Gleiche hat jüngst bezogen auf das neue bayerische Gesetz Heinrich de Wall (Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg) herausgearbeitet.⁷ Er befasst sich damit, ob es verfassungskonform sei, in Bayern einen Islamkundeunterricht zu errichten, und bejaht dies im Prinzip.

Ungeachtet der generellen Zulässigkeit von Religionskunde- und auch von Islamkundeunterricht brechen zu der bayerischen Konstruktion jedoch kritische Rückfragen auf.

3. Diskussionsbedarf zum neuen bayerischen Gesetz

Bedarf zu kritischer Prüfung besteht in pädagogischer und schulpraktischer Hinsicht. De Wall hat es im Schlusssatz seiner Ausarbeitung ausdrücklich eine „offene Frage“ genannt, ob „ein solcher Unterricht pädagogisch realisierbar und sinnvoll ist“. Dies bedarf in der Tat fachwissenschaftlicher Erörterung. Darüber hinaus sind zwei weitere Problempunkte hervorzuheben:

Verhältnis von Religions- und Ethikunterricht

Das neugeschaffene Unterrichtsfach („Islamischer Unterricht“) stellt eine Chimäre dar. Einerseits soll es sich um islambezogene Religionskunde, andererseits gleichzeitig um eine Art von Ethikunterricht handeln. Hierzu müsste geklärt werden, wie das neue Fach in seinem Verhältnis zum „eigentlichen“ Ethikunterricht, den Art. 137 Abs. 2 BayVerf vorschreibt, präzise zu definieren ist. Hier stecken erhebliche Schwierigkeiten. Aus der Vorgabe der Landesverfassung, dass als Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht „ein“ Ethikunterricht anzubieten ist, hat der Landtagsbeschluss vom 24. Juni 2021 ein Doppelfach bzw. ein gesplittetes Fach gemacht. Die Staatsregierung ist sich der problematischen Implikationen offenbar durchaus bewusst. Sie hat in die Gesetzesbegründung hineingeschrieben, flächendeckend müsse stets der eigentliche, fachlich authentische Ethikunterricht angeboten werden. Keinesfalls dürfe für SchülerInnen, die sich vom konfessionellen christlichen Religionsunterricht abmelden, vor Ort anstelle von Ethik nur das neu beschlossene Fach „Islam- und Wertekunde“⁸ verfügbar sein.⁹

Der Hintergrund: Das neugeschaffene Fach ist diffus konstruiert bzw. doppelbödig. Im Kern zielt es darauf ab, islamische Lehren zu präsentieren. Zu diesem Zweck ist es erklärtermaßen überhaupt geschaffen worden. Kombinatorisch soll es jedoch ebenfalls irgendwie einen Ethik- und Werteunterricht bieten. Die

Gesetzesbegründung geht so weit zu sagen, im Rahmen der Werteerziehung sei es „als Alternative zum Ethikunterricht“ zu begreifen.¹⁰ Jedoch bietet das neue Fach „Islamischer Unterricht“ lediglich einen angehängten, sekundär hinzugefügten und keinen „echten“ Ethikunterricht wie das eigentliche Schulfach Ethik. Daher steht das neue Gesetz in Spannung, ja im Widerspruch zu Art. 137 Abs. 2 BayVerf, welcher vorschreibt, dass für SchülerInnen, die den von Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht nicht besuchen, ein tatsächlicher Ethikunterricht („ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“) vorzuhalten ist. Insofern hat das neue Gesetz das Profil des von der bayerischen Verfassung vorgeschriebenen, vom Fach Religion abgehobenen Faches Ethik verwischt. – Sodann ist ein zweiter Problempunkt zu nennen:

Abgrenzungsbedarf zwischen Islamkunde und bekenntnisorientiertem Islamunterricht

Handelt es sich bei dem neuen Fach wirklich um *Islamkunde*, die der weltanschaulich neutrale Staat als Schulfach etablieren darf? Die Frage drängt sich auf, weil das neue Fach in Bayern den bisherigen Modellversuch Islamischer Unterricht fortführen soll, der in der Logik eines bekenntnisorientierten konfessionellen Religionsunterrichts konstruiert worden war. Die bayerische Regierung unterstreicht ihrerseits explizit die „Kontinuität“ zwischen dem ausgelaufenen Modellversuch und dem neuen Fach.¹¹ Die Schwierigkeit besteht darin, dass der Staat – hier: das Bundesland Bayern – prinzipiell zwar befugt ist, einen neutralen, informierenden Islamkundeunterricht einzuführen. In Bayern müsste er sich vom bisherigen Modellversuch, der bekenntnisorientiert war, aber kategorial und substantiell unterscheiden. Bloße Modifikationen oder eine nur graduelle Differenz reichen nicht aus. Genau dies sagt ebenfalls Heinrich de Wall. Ihm zufolge müssen sämtliche Aussagen des bisherigen Islamunterrichts, „die Glaubenswahrheiten vermitteln sollen, aufgegeben werden“. Sie sind „in bloße Informationen über den Islam umzugestalten“. „Lediglich neutrale, religionskundliche Informationen über den Islam sind zulässig“.¹²

Ob sich dies bei dem neuen Islamunterricht tatsächlich so verhält, ist zumindest sehr zweifelhaft. Der bayerische Gesetzgeber hat den Zweifel selbst erzeugt. Denn er hat beschlossen, dass das künftige religionskundliche bzw. – wie er auch sagt – „entkonfessionalisierte“¹³ Unterrichtsfach den gleichen Namen tragen soll wie der bisherige muslimisch konfessionell-bekennnisorientierte Modellunterricht.¹⁴ Dem Gesetzgeber liegt also an der Ununterscheidbarkeit. Die bisher tätigen Lehrkräfte sollen übernommen werden.

Es kommt ein Sachverhalt hinzu, auf den eine angekündigte Popularklage das Augenmerk richtet, die in Kürze beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof gegen das Gesetz eingereicht werden soll. Die Klageschrift kombiniert zwei Wahrnehmungen:

- a. Der ausgelaufene Modellversuch war curricular und inhaltlich ein Spiegelbild des konfessionellen christlichen Religionsunterrichts;
- b. Das neue Fach ist ausweislich seines Lehrplans in seinen Inhalten gegenüber dem Modellversuch kein aliud, sondern hat allenfalls oberflächliche Veränderungen vorgenommen.¹⁵

So betrachtet hat das neue Schulfach im Vergleich zum vorangegangenen bekenntnishaften Modellversuch nicht den klaren Schnitt vorgenommen, der erforderlich gewesen wäre, damit es sich eindeutig um Religionskunde handelt. Vielmehr belässt Bayern es bei einem nach wie vor quasi bekenntnisorientierten bzw. bei einem bekenntnisorientiert wirkenden Unterricht. Einen solchen darf der Staat jedoch nicht veranstalten. Bekenntnisgebundener Unterricht ist gemäß Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz eine Angelegenheit von Religionsgesellschaften. Indem der bayerische Gesetzgeber den Namen des früheren Modellversuchs beibehält und die bruchlose Kontinuität unterstrich, hat er die Gebote der Transparenz und der Normenklarheit verletzt. Die Popularklage spricht von „Etikettenschwindel“. Sofern sich bestätigt, dass der Staat einen nominell islamkundlichen, de facto jedoch immer noch bekenntnisorientierten Unterricht beschlossen hat, hat er gegen das Gebot der weltanschaulichen Neutralität des Staates sowie gegen die im Grundgesetz garantierte individuelle sowie kollektive Religionsfreiheit von Muslimen verstoßen.

II. Hamburg: Notwendigkeit von Klarstellungen zum „Religionsunterricht für alle“

1. Verfassungsrechtliche Fragen und die Position der Kirchen

Auch in Hamburg sind zum Religionsunterricht verfassungsrechtliche Probleme zu sehen. Dort gehört die Mehrheit der Bevölkerung keiner Kirche an bzw. ist religionsfrei. Als sich die religionssoziologische Entwicklung vor mehreren Jahrzehnten abzeichnete, führte die dortige evangelisch-lutherische Kirche einen sogenannten „Religionsunterricht für alle“ ein, der neben dem evangelischen Christentum andere Religionen mitbehandeln sollte. Ob es sich bei dem Projekt noch um konfessionellen Religionsunterricht im Sinn von Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz handele, war stets strittig und wurde wiederholt verneint. Gleichwohl hat der Hamburger Senat das Projekt aufgegriffen und es dabei in einer Weise modifiziert, dass sich die verfassungsrechtlichen Vorbehalte verstärkt haben.¹⁶ Zukünftig sollen neben der evangelischen Kirche einige weitere ausgewählte Religionsgemeinschaften und Vereine – jüdisch, muslimisch (vertreten durch DITIB, SCHURA, VIKZ/Verband der Islamischen Kulturzentren), alevitisch – den Religionsunterricht gemeinsam tragen und gestalten. In der Sache ignoriert der Hamburger Stadtstaat hiermit die vielfach diskutierten Vorbehalte gegen bestimmte muslimische Verbände sowie gegen Verbandsrepräsentationen, die – wie erwähnt – das Bundesland Bayern richtigerweise in den Vordergrund gerückt hat.

Die evangelische Kirche selbst positioniert sich in Hamburg teilweise so, als wolle sie lieber zu einem eher traditionellen konfessionellen Unterricht zurückkehren. Ein für sie erstelltes theologisches Gutachten grenzt sich von echter Gemeinsamkeit zwischen den Religionen und von interreligiöser Reziprozität ab. Abschwächend konzidiert es nur noch, der Religionsunterricht solle „pluralismusoffen“ oder „kooperationsoffen“ sein. Dem Gutachten zufolge dürfen im evangelischen, als „konfessorisch“ bezeichneten Religionsunterricht Lehrkräfte aus anderen Religionen lediglich als Gäste „anwesend“ sein. Ihren Status beschreibt das Gutachten dahingehend, ihnen sei „gastweise Beteiligung mit Rederecht“ einzuräumen. Für einen interreligiös getragenen Religionsunterricht, den die Stadt Hamburg promulgiert, hat das kirchenoffizielle theologische Gutachten keine

theologische Grundlage entwickelt – ein beredtes Schweigen. Ebenso wenig hat das Gutachten die kirchlichen „Grundsätze“ entfaltet, die Art. 7 Abs. 3 Grundgesetz als Voraussetzung für einen kirchlich approbierten Religionsunterricht fordert.¹⁷

Eine negative Einschätzung zur Verfassungsgemäßheit der derzeitigen Hamburger Praxis hat sodann die römisch-katholische Kirche vorgetragen. In einer Stellungnahme für den Landtag des benachbarten Bundeslandes Schleswig-Holstein stufte das Erzbistum Hamburg das Hamburger Modell als verfassungswidrig ein: „ein interreligiöser Religionsunterricht, der von verschiedenen, bekenntnisdifferenten Religionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet wird, entspricht nicht Art. 7 Abs. 3 GG und kann das Recht auf positive Religionsfreiheit nicht in der Weise gewährleisten, wie ein bekenntnisorientierter Religionsunterricht, der gemäß Art. 7 Abs. 3 GG ‚in Übereinstimmung mit den Grundsätzen‘ einer Religionsgemeinschaft erteilt wird.“¹⁸ Insofern überrascht es, dass sich das Erzbistum Hamburg andererseits – wie wiederholt berichtet worden ist – dem interreligiösen Hamburger Unterricht anschließen möchte. Dies dürfte dadurch motiviert sein, dass es weiteren Einflussverlust befürchtet.

Im juristischen Schrifttum ist die Vereinbarkeit der Hamburger Konstruktion – bisher: „Religionsunterricht für alle“ in evangelischer Trägerschaft; für die Zukunft beabsichtigt: „Religionsunterricht für alle“ in der Trägerschaft auch einiger anderer Religionsgesellschaften – mit dem Grundgesetz immer wieder in Abrede gestellt worden.¹⁹ Einzelheiten der verfassungsrechtlichen Diskussionen sind hier auszuklammern. Man kann bedauern, dass in Hamburg nicht möglich ist, was im Bundesland Bayern in der Verfassung vorgesehen ist und aktuell genutzt werden soll: eine Popularklage, durch die Bürger von sich aus eine landesverfassungsgerichtliche Prüfung initiieren können. Von Interesse ist freilich, dass in Hamburg jüngst die Lehrerschaft den Finger auf die Probleme der Konstruktion des dortigen „Religionsunterricht für alle“ gelegt hat.

2. Einzelprobleme

In den zurückliegenden Monaten wurde in der Hamburger Lehrerzeitung (hlz / Zeitschrift der GEW Hamburg) kritisiert, dass am sogenannten „Religionsunterricht für alle“ selektiv nur wenige Religionsgesellschaften beteiligt worden sind. Zu den Nichtbeteiligten gehören Minoritäten-Religionen wie Buddhismus oder Hinduismus. Deswegen ist bündig konstatiert worden: „Zur Besonderheit des Hamburger Modells gehört, dass es Religionsgemeinschaften mit unterschiedlichen Rechten ausstattet.“²⁰ Dies lässt sich mit dem Verfassungsgebot der staatlichen weltanschaulichen Neutralität und Äquidistanz nicht in Einklang bringen. Darüber hinaus ist es in Hamburg von kirchlicher und staatlicher Seite abgewiesen worden, säkulare Weltanschauungsgemeinschaften inhaltlich substantiell an dem Unterricht zu beteiligen.

Die evangelische Kirche – früher die alleinige, jetzt die dominierende Trägerin des „Religionsunterrichts für alle“ – hat das Projekt in einer Weise verkirchlicht, wie es früher nicht der Fall gewesen war. Ihre eigene jahrzehntelange liberale Praxis abändernd besteht sie neuerdings darauf, dass evangelischen Lehrkräften kirchlich eine formale Lehrbefugnis erteilt werden muss. Wie berichtet wird, versucht sie dies gegenüber Lehrkräften, die zurzeit, z.T. schon langjährig, den Unterricht abhalten, auch mit staatlicher Hilfe durchzusetzen. In historischer Hinsicht ist anzumerken, dass im Unterschied zur römisch-katholischen Kirche die

evangelischen Kirchen herkömmlich darauf verzichtet hatten, für Lehrkräfte an staatlichen Schulen eine besondere kirchliche Vollmacht auszusprechen. Dies beruhte auf theologischen Gründen, nämlich auf dem protestantischen Zutrauen zu den Laien bzw. auf der evangelisch-theologischen Lehre vom „allgemeinen Priestertum aller Gläubigen“: „Zwar durfte der protestantische Religionsunterricht nur von Protestanten erteilt werden, aber diese benötigten keine besondere Erlaubnis der protestantischen Kirchen, welche der katholischen missio entsprochen hätte. Aufgrund der Lehre von dem allgemeinen Priestertum aller Gläubigen war jedes Glied der Kirche berechtigt, Religionsunterricht zu erteilen [...]. Die Kirchenbehörden erkannten die durch die staatlichen Prüfungskommissionen zugesprochene Religionsfakultas regelmäßig an“.²¹

Das Zitat bezieht sich auf das ausgehende 19. Jahrhundert und spricht für sich selbst. Indem die Hamburger Kirche sich neuerdings auf den Standpunkt stellt, es müsse eine kirchliche Lehrbefugnis verliehen werden, bricht sie mit der Liberalität, die sie vor Ort bis vor kurzem selbst praktiziert hat, sowie generell mit der früheren protestantischen Überzeugung. Im Übrigen wollen in Hamburg auch die anderen, vom Staat selektiv ausgewählten Religionsgesellschaften – muslimisch, jüdisch, alevitisch, ggf. die römisch-katholische Kirche – solche Lehrbefugnisse erteilen. Hiermit verbindet sich ein gravierendes grundrechtliches Problem. Bestimmte Kirchen und Religionsgemeinschaften befragen die potenziellen Lehrkräfte vor Erteilung der Lehrbefugnis zu ihrer Lebensführung, ihrer Privatsphäre und ihrem persönlichen Glauben. Dies darf der Staat, der rechtlich der Anstellungsträger ist, so nicht tolerieren, weil es sich um Eingriffe in die persönlichen, von der Verfassung geschützten individuellen Grundrechte der Betroffenen handelt.

3. Nachholbedarf. Ethikunterricht als Alternative zum Fach Religion

Die aktuellen Debatten erinnern – zu Recht – überdies an ein Kernproblem der Hamburger Konstruktion, nämlich an das Nichtvorhandensein von Ethikunterricht als Alternative zum Fach Religion in der Hansestadt. Obwohl die Mehrheit der Bevölkerung in Hamburg keiner Kirche oder sonstigen Religion angehört, war der Stadtstaat bislang nicht bereit, in den Klassen 1 bis 6 einen Ethikunterricht einzuführen. Zum Vergleich: Wie oben angesprochen wurde, ist das Bundesland Bayern hierzu sogar seitens der Verfassung (Art. 137 Abs. 2 BayVerf) verpflichtet. In Hamburg kommt problemverschärfend hinzu, dass die SchülerInnen bzw. die Erziehungsberechtigten in den staatlich getragenen Schulen faktisch zur Teilnahme am Religionsunterricht gedrängt werden. Über den Sachverhalt, dass die Teilnahme am Religionsunterricht nicht verbindlich ist (Art. 7 Abs. 2 Grundgesetz), werden die Sorgeberechtigten nicht oder erst verspätet aufmerksam gemacht.²²

Für die religiös nicht gebundenen SchülerInnen stellt der Religionsunterricht jedoch kein Pflichtfach dar. In den Klassen 1 bis 6 ist er mangels Alternative auch kein Wahlpflichtfach, sondern bestenfalls ein Angebot. Legt man § 7 Abs. 3 des Hamburger Schulgesetzes zugrunde, muss die Teilnahme eines Kindes am Religionsunterricht von den Sorgeberechtigten explizit bejaht werden; ihr Schweigen bedeutet Nichteinwilligung und Nichtteilnahme. Im Übrigen haben auch Sorgeberechtigte, die religiös gebunden sind oder die möglicherweise noch der Kirche angehören, das Recht, ihr Kind am sogenannten „Religionsunterricht für alle“ nicht teilnehmen zu lassen. Über solche Sachverhalte muss der staatliche Schulträger bzw. müssen die Schulen die Sorgeberechtigten rechtzeitig informieren

– nicht erst nach Beginn des Schuljahrs in einer Elternversammlung, sondern zuvor zu einem Zeitpunkt, bevor die Klassen bzw. die Gruppen des Religionsunterrichts zu Schuljahresbeginn zusammengesetzt worden sind und ehe der Unterricht begonnen hat. In § 32 Schulgesetz Hamburg ist von „frühestmöglich“ und „angemessen“ die Rede. Überdies ist es dem Staat bzw. der Schule verwehrt, die Sorgeberechtigten in einer Weise zu informieren, dass von der Nichtteilnahme am Religionsunterricht – und sei es indirekt – abgeraten wird oder dass ihnen suggeriert wird, die Teilnahme sei sozusagen selbstverständlich. Eine solche Praxis verstößt u.a. gegen die negative Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Grundgesetz.

Im Ergebnis: Strukturell ist es überfällig, in Hamburg parallel zum sogenannten „Religionsunterricht für alle“ für die Schulklassen 1 bis 6 einen Ethikunterricht einzurichten. Kinder haben einen auf Sinn- und Wertefragen bezogenen Bildungsanspruch. Hiervon dürfen Kinder, deren Eltern oder deren Sorgeberechtigte nichtreligiös, religiös distanziert oder skeptisch sind, nicht ausgegrenzt werden. Der Hamburger Stadtstaat konzentriert seine Bemühungen aber einseitig auf den konfessionellen Religionsunterricht, den er zum sogenannten Religionsunterricht für alle umzubauen versucht. Künftig wird er indessen dem werterebezogenen Bildungsanspruch aller SchülerInnen gerecht werden müssen, indem er – im Vergleich mit anderen Bundesländern ohnehin verspätet – als Wahlalternative für ein Schulfach Ethik sorgt.

4. Das Gebot der Begriffsklarheit

Abschließend ist nochmals an die derzeitigen Debatten in Bayern anzuknüpfen. In der Popularklage, die gegen den Beschluss des Landtags vom 24. Juni 2021 (zweite Lesung) eingereicht werden soll, heißt es, der dort neu geschaffene Islamunterricht sei „Etikettenschwindel“. Hiermit trägt sie der Einsicht Rechnung, dass unklare oder unzutreffende Begriffe nicht hinnehmbar sind. Der Vorwurf des Etikettenschwindels ist in der Hamburger Lehrerzeitung jüngst genauso gegen den dortigen sogenannten Religionsunterricht für alle erhoben worden.²³ Der Sache nach ist er im Schrifttum schon jahrelang geltend gemacht worden.²⁴ Der Hamburger Unterricht wird weder von „allen“ verantwortet, sondern selektiv nur von wenigen vom Staat ausgewählten Religionsgesellschaften; und er richtet sich keineswegs an „alle“ und er kann und darf überhaupt nicht „für alle“ bestimmt sein, weil er in inhaltlicher Hinsicht einzelne religiöse sowie vor allem nichtreligiöse Weltanschauungen nicht adäquat berücksichtigt und weil aus formalen verfassungsrechtlichen Gründen die Teilnahme freiwillig sein *muss*. Daher verbietet es sich, für ihn weiterhin – sogar offiziell – die Bezeichnung „Religionsunterricht für alle“ zu verwenden. Dies verstößt gegen das Gebot der Transparenz und der Begriffsklarheit. Korrekt muss es stattdessen heißen: „multikultureller“, „religiös pluraler“ oder „multireligiöser“ Religionsunterricht.

III. Zum Schluss: Gegenwärtiger Diskussionsstand – vordringlicher Handlungsbedarf

Voranstehend sind einige aktuell diskutierte Probleme des Religionsunterrichts angesprochen worden. Perspektivisch ist zu bedenken und ist aus Sicht des Verfassers – wie in verschiedenen anderen Publikationen dargelegt – anzustreben, dass religionsbezogene Themen in der Schule dem heutigen Pluralismus angemessen religionskundlich unterrichtet werden; sie sollten künftig gebündelt und in ein übergreifendes Pflichtfach Ethik integriert werden. Auf diese Weise lässt

sich auch vermeiden, dass schulischer Religionsunterricht wie bisher zur Segregation, zur Trennung von SchülerInnen führt, da sie unterschiedlichen Konfessionen oder Religionen angehören oder ggf. mehrheitlich religionsfrei sind. Überdies ist perspektivisch wünschenswert, dass die Regelungen quer durch die Bundesrepublik nicht mehr so disparat ausfallen, sondern bundesweit einheitlicher gefasst werden.

Dringlich und kurzfristig sind die folgenden Punkte aufzuarbeiten, die sich im Schwerpunkt auf die Bundesländer Bayern und Hamburg beziehen; in der Sache sind sie bundesweit relevant.

1. Es gilt, die religiösen Strömungen des Islam in der Schule sachlich und pädagogisch adäquat abzubilden. Hätte die bayerische Lösung nicht die oben erwähnten Schwachstellen, böte sie hierfür durchaus interessante Anknüpfungspunkte. Die Vermengung von islamischer Religionskunde mit islamisch bekenntnishaftem Unterricht durch das Gesetz, das im August 2021 in Kraft treten und ab dem Schuljahr 2021/22 gelten soll, weckt jedoch gravierende Bedenken.

2. Fraglich ist, inwieweit das geplante Kombinationsfach Islam-/Werteunterricht mit der bayerischen Verfassungsnorm vereinbar ist, die den konfessionellen Religionsunterricht und Ethik als Alternative ansieht (Art. 137 Abs. 2 BayVerf). Ein Kombinationsfach – hier: ein neuartiger Typus von Religionsunterricht ergänzt um Ethikteile – wird durch sie nicht abgedeckt. Der Sache nach ist vor allem wichtig, dass beim derzeitigen Umbau des Religionsunterrichts in Bayern das religiös neutrale Fach Ethik nicht geschwächt wird.

3. In Hamburg sind den SchülerInnen und den Sorgeberechtigten, die keiner Kirche oder Religion angehören oder die trotz formaler Religionszugehörigkeit eine Abmeldung vom bekenntnishaften Religionsunterricht wünschen, ihre Grundrechte „zurückzugeben“. Es kann nicht dabei bleiben, dass den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ein religiös neutrales Alternativfach vorenthalten wird. Bayern sowie die meisten anderen Bundesländer haben einen Ethikunterricht eingeführt. Hierin fällt ihnen für Hamburg eine Vorbildfunktion zu. In Bayern war die Notwendigkeit des Alternativfachs schon 1946 in der Verfassung klargestellt worden.

4. Unerlässlich ist es, in Hamburg den irreführenden Terminus „Religionsunterricht für alle“ aufzugeben und das Hamburger Modell – so lange es weitergeführt wird – stattdessen korrekt als multireligiösen Religionsunterricht zu bezeichnen.

Einzelnachweise

¹ Vorgangsmappe für die Drucksache 18/15059 „Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen“ <https://www.bayern.landtag.de/webangebot2/Vorgangsmappe?wp=18&typ=V&drsnr=15059&intranet=#pagemode=bookmarks> (Abruf 24.6.2021).

² Landesregierung NRW v. 17.05.2021: Ministerin Gebauer: Ein neues, erfolgreiches Kapitel für den islamischen Religionsunterricht, <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/neue-kommission-nimmt-ihre-arbeit-auf> (Abruf 24.6.2021).

³ Vgl. ZDF v. 23.05.2021: Kritik an Kooperation mit Ditib – NRW „gibt Erdogan Zugang zu Schulen“, <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/nrw-schule-ditib-kooperation-kritik-100.html>; Süddeutsche Zeitung v. 8.6.2021, S. 7: Interview mit *Berivan Aymaz* MdL NRW; Jüdische Allgemeine v. 26.5.2021: NRW. Europäische Rabbiner kritisieren Ditib-Beteiligung an Religionsunterricht, online <https://www.juedische-allgemeine.de/religion/europaeische-rabbiner-kritisieren-ditib-beteiligung-an-nrw-religionsunterricht/> (Abruf 24.6.2021).

⁴ Eine Stiftungslösung, wie sie in Baden-Württemberg aufgebaut wird und in Bayern von Bündnis 90/Die Grünen ins Spiel gebracht worden ist (Bayerischer Landtag Ds. 18/12018 v. 10.12.2020), vermag die Probleme der Beiratskonstruktion im Ergebnis nicht zu beheben.

⁵ Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen Art. 47 v. 13.4.2021, Bayerischer Landtag Ds. 18/15059, S. 4.

⁶ *Kreß*, Islamischer Religionsunterricht zwischen Grundsatzproblemen und neuen Rechtsunsicherheiten, in: ZRP 43 / 2010, S. 14, S. 17.

⁷ *de Wall*, Islamkunde als Ethikunterricht? Verfassungsfragen eines Islam- und Werteunterrichts, in: *von der Decken, Günzel* (Hg.), Staat – Religion – Recht. FS Robbers, Baden-Baden 2020, S. 637–655; hierauf Bezug nehmend *Kreß*, Abschnitt III.2 in: Rezension v. 27.3.2021 zu Staat – Religion – Recht. Festschrift für Gerhard Robbers, online <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/rezension-FS-Gerhard-Robbers> (Abruf 24.6.2021).

⁸ Entwurf. Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, S. 7, online https://www.km.bayern.de/download/22196_Entwurf-zur-%C3%84nderung-von-Art.-47-BayEUG.pdf (Abruf 24.6.2021). Im Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, Bayerischer Landtag Ds. 18/15059, sind die Worte „Islam- und Wertekunde“ an derselben Stelle (S. 5) durch „Islamischer Unterricht“ ersetzt worden.

⁹ Vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, Bayerischer Landtag Ds. 18/15059, S. 6: Für „nicht gläubige“ SchülerInnen dürfe es nicht nur den Islamunterricht geben.

¹⁰ Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, S. 5.

¹¹ Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, S. 3.

¹² *de Wall*, a.a.O. S. 641.

¹³ Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, S. 4.

¹⁴ Vgl. Gesetzentwurf der Staatsregierung v. 13.4.2021, S. 3.

¹⁵ Vgl. Entwurf Popularklage von *Ernst-Günther Krause* u.a. v. 24.6.2021, S. 3 ff. Hier vorliegend wird auf die Textfassung Bezug genommen, die vorab zur Verfügung gestellt worden ist. Vgl. Süddeutsche Zeitung v. 23.6.2021: Kritiker planen Klage gegen Islamunterricht, online <https://www.sueddeutsche.de/bayern/schulpolitik-kritiker-planen-klage-gegen-islamunterricht-1.5330597> (Abruf 24.6.2021).

¹⁶ Behörde für Schule und Berufsbildung v. 29.11.2019: Ein Religionsunterricht für alle Kinder. Bundesweites Vorreiterprojekt wird weiterentwickelt – Kirchen und Religionsgemeinschaften ziehen an einem Strang, online <https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/13278536/2019-11-29-bsb-religionsunterricht> (Abruf 24.6.2021); kritisch: ifw v. 6.12.2019: "Religionsunterricht für alle". Hamburger Schulbehörde in verfassungsrechtlichen Verirrungen, <https://hpd.de/artikel/hamburger-schulbehoerde-verfassungsrechtlichen-verirrungen-17493> (Abruf 24.6.2021); Kritik im Schrifttum: z.B. *Mückl*, Religionsunterricht bikonfessionell, ökumenisch, multireligiös, in: ZevKR 64 / 2019, S. 225, S. 249.

¹⁷ Das für die Nordkirche verfasste Gutachten wurde 2019 publiziert: *Härle*, Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen. Eine kritische Sichtung des Hamburger Modells, Leipzig 2019. Besprechung dieses Gutachtens durch den Verf. des hier vorliegenden Beitrags: Rezension v. 29.12.2019 zu *Härle*: Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen, online <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/rezension-haerle-religionsunterricht-hamburg> (Abruf 24.6.2021), dort auch die Belegangaben für die Zitate.

¹⁸ Erzbistum Hamburg, 12.12.2018, Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/1799, S. 2, online <http://www.landtag.ltsh.de/infotehk/wahl19/umdrucke/01700/umdruck-19-01799.pdf> (Abruf 24.6.2021).

¹⁹ Vgl. *Kreß*, Religionsunterricht, Religionskunde und die bekenntnisfreie Schule. Klärungsbedarf zum Hamburger Modell, in: NJOZ 20 / 2020, S. 1537, mit Nachweisen.

²⁰ *Roloff*, Wir müssen draußen bleiben, in: hlz 2021, H. 3-4, S. 35. Kritische Hinweise z.B. auch bei *Behr*, Anerkennung religiöser Vielfalt in der Schule, in: *Willems* (Hg.), Religion in der Schule, Bielefeld 2020, S. 345.

²¹ *Helmreich*, Religionsunterricht in Deutschland, Hamburg 1966, S. 130.

²² Vgl. die zurückliegenden Ausgaben der Hamburger Lehrerzeitung, z.B. Jahrgang 2021 Heft 3-4, online <https://www.gew-hamburg.de/veroeffentlichungen/hlz-mitgliederzeitung/3-4-2021> (Abruf 24.6.2021).

²³ Vgl. hlz 2021 H. 3-4, S. 35 (Christian Lührs).

²⁴ Sogar von *Härle*, Religionsunterricht unter pluralistischen Bedingungen, Leipzig 2019, S. 1 Fn. 1.

Über den Autor

Prof. em. Dr. Hartmut Kreß lehrt Sozialethik an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Er ist Lehrbeauftragter an der Juristischen Fakultät der Universität Düsseldorf.

hkress@uni-bonn.de

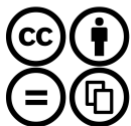
Impressum

Weltanschauungsrecht Aktuell ist eine Open-Access-Publikation und kann kostenfrei im Internet gelesen und heruntergeladen werden:

<http://www.weltanschauungsrecht.de/weltanschauungsrecht-aktuell>

Diese Publikation darf gemäß den Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz Attribution-No Derivative Works 3.0 Germany (CC BY-ND 3.0 DE) frei vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Weltanschauungsrecht Aktuell wird vom Institut für Weltanschauungsrecht (ifw) herausgegeben. Die vertretenen Auffassungen stellen die der Autorinnen und Autoren und nicht unbedingt die des Instituts dar. Das Institut und die Autorinnen und Autoren haften nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit oder für Folgen, die sich aus der Nutzung der bereitgestellten Informationen ergeben.



Institut für Weltanschauungsrecht (ifw)
Haus Weitblick | Auf Fasel 16
55430 Oberwesel

info@weltanschauungsrecht.de
www.weltanschauungsrecht.de